



Aktenzeichen: Glöckner  
Leistungsbereich: Stadtkasse und Steuern

Datum, **28.06.2012** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XI/173/2012**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.07.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach  
Erhöhung der Steuersätze**

**Sachdarstellung:**

Die Stadt Neu-Anspach hat wie die überwiegende Zahl der übrigen Kommunen eine Spielapparatesteuersatzung, mit der unter anderem Geldspielgeräte in Gaststätten und Spielhallen besteuert werden.

Die Höhe der Steuer orientierte sich früher an der Anzahl der Apparate. Danach war die Rechtsprechung dazu übergegangen, dass ein Prozentsatz der Einnahmen (in Neu-Anspach 12% der Bruttokasse, höchstens 120 €) je Spielapparat in Spielhallen zu zahlen ist.

Seit Herbst 2010 ist nun auch die Besteuerung ohne Höchstbetrag zulässig bzw. sogar rechtlich geboten. Eine Verfahrensweise, wie sie mittlerweile unter anderem in Bad Homburg, Oberursel, Bad Camberg und Usingen praktiziert wird.

Die Besteuerung ohne Höchstbetrag ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 03.09.2009, nach dem Höchstbeträge nur zulässig sind, wenn eine besondere Rechtfertigung vorliegt.

Eine solche Rechtfertigung liegt nach dem Gerichtsurteil dann vor, wenn ein Höchstbetrag zur Vermeidung der nachträglichen Mehrbelastung notwendig ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die vorgeschlagene Satzungsänderung in die Zukunft gerichtet wäre. Auch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 10.06.2010) und der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 24.06.2009) teilen diese Auffassung.

Derzeit stellen in Neu-Anspach 4 Aufsteller Automaten in Gaststätten und ein Betreiber stellt in Spielhallen auf.

Nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Kommunen, die die sogenannte Deckelung bereits aufgehoben haben, ist davon auszugehen, dass die Einnahmen in Neu-Anspach in der Größenordnung von 8.000 € bis 9.000 €/ Quartal durch die vorgeschlagene Satzungsänderung steigen werden.

Auch wenn in Neu-Anspach noch keine so hohe Dichte an Spielhallen zu verzeichnen ist wie zum Beispiel in Usingen, hat die Erhöhung des vorgeschlagene Steuersatzes von 12% auf 15% bei gleichzeitigem Wegfall des Mindestsatzes sicher auch eine ordnungspolitische Komponente, die der Intention der derzeitigen Diskussionen des Landesgesetzgebers entspricht.

Was die Höhe des Steuersatzes betrifft (manche Kommunen möchten gerne mehr als 15% festlegen) muss man beachten, dass der Steuersatz mit höherrangigen rechtlichen Anforderungen, insbesondere dem verfassungsrechtlichen Verbot „einer erdrosselnden Wirkung“, übereinstimmen muss.

Nach einem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 08.11.2011 liegt ein Steuersatz von 15 % auf die Bruttokasse an der Obergrenze des rechtlich Zulässigen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz von 12% auf künftig 15% anzuheben und gleichzeitig den Höchstbetrag von 120 € in Spielhallen und 60 € in Gaststätten für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wegfällen zu lassen.

Als Zeitpunkt der Umstellung wird der 01.10.2012 vorgeschlagen. Da die Steuer vierteljährlich erhoben wird wäre es problemlos möglich, die Satzung zum 01.10.2012 zu ändern und somit bereits das letzte Quartal 2012 mit den neuen Steuersätzen zu besteuern.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), folgende

### **Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

zu erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert

#### **§ 2**

#### **Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

#### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

#### **§ 4**

#### **Steuersätze**

Die Steuer beträgt zu § 2 a

- (1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:  
15 v. H. der Bruttokasse,
  - b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  
15.v. H. der Bruttokasse,
  - c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen  
höchstens 60,-- Euro  
6 v. H. der Bruttokasse,
  - d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  
6 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 30,-- Euro
  - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden  
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:  
20 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 1000,-- EURO
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

- (3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## § 5

### Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhold für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steueramt- mitzuteilen.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

01.10.2012

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft  
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.01.2010

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister

Anlage  
Synopsis